Promotionsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

In der Fassung vom 05.10.2023

Inhaltsübersicht:

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

§ 2 Studienziel

§ 3 Promotionsleistungen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Promotionsausschuss

§ 6 Annahme zum Doktorat

§ 7 Dissertation

§ 8 Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 9 Begutachtung der Dissertation

§ 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung

§ 11 Entscheidung über die Promotion

§ 12 Wiederholung

§ 13 Veröffentlichung

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung bzw. der Promotionsleistungen

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. soc. oec.).

(2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(3) Die Promotion wird von der Privatuniversität Schloss Seeburg durchgeführt.

§ 2 Studienziel

Ziel des Doktoratsstudiengangs „Innovation and Creativity Management" ist es, den Doktorierenden die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen für eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität, in einer postsekundären Bildungseinrichtung oder Forschungsabteilung zu vermitteln. Zusätzlich sollen aber ebenso generische Fähigkeiten und Kompetenzen für einen erweiterten Arbeitsmarkt vermittelt und damit Karriereperspektiven auch außerhalb der akademischen Welt z.B. im Hinblick auf eine Führungsposition in der Wirtschaft oder in öffentlichen Verwaltungen vermittelt werden. Folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beschreiben die Qualifikationsziele des Studienganges.

Die Absolvierenden verfügen über ein breites und fundiertes Fachwissen im Bereich Innovations- und Kreativitätsmanagement generell sowie über weit fortgeschrittene und spezialisierte Kenntnisse im Bereich ihres spezifischen Promotionsfeldes und dessen Nahtstellen zu angrenzenden Forschungsfeldern.

Die Absolvierenden sind zu selbstständigem analytischen und wissenschaftlichen Denken, methodologischer Reflexion und zur Erstellung von originären Forschungsarbeiten auf hohem Niveau befähigt. Sie können Forschungsprozesse organisieren und durchführen sowie die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Experten aus der betrieblichen Praxis darstellen.

Die Absolvierenden können wirtschaftliche und unternehmerische Zusammenhänge ganzheitlich verstehen, durch Anwendung von Theorien, Konzepten und Instrumenten nach dem neuesten Stand der Forschung umfassend analysieren sowie wissenschaftlich und methodisch fundierte Gestaltungsvorschläge erarbeiten.

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

a) einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten schriftlichen Dissertationsleistung (120 ECTS) und

b) einer erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, inklusive Prüfung über das Forschungskonzept und Defensio, im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten (Studienverlauf im Anhang).

(2) Von den 60 – grundsätzlich an der Privatuniversität Schloss Seeburg – zu absolvierenden ECTS-Punkten (Abs. 1 lit. b) können maximal 18 als „freie ECTS-Punkte“ z.B. über aktive Lehrtätigkeit an der Privatuniversität Schloss Seeburg, Betreuung von Bachelorarbeiten an der Privatuniversität Schloss Seeburg, aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit an universitären Forschungsprojekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums udgl. erworben werden. Über die Anerkennung von ECTS-Punkten entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.

(3) Die Regelstudiendauer des Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester, insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium ein Äquivalent von 180 ECTS Punkten.

(4) Innerhalb der ersten zwei Semester hat die doktorierende Person eine mündliche Prüfung über das Forschungskonzept als Teil der Promotionsleistung abzulegen.

a) Der Promotionsausschuss bestellt eine Kommission, welche sich aus der Betreuungsperson und mindestens zwei weiteren Personen aus der Professorenschaft, Dozierenden oder Personen mit einer Venia docendi zusammensetzt. Außerdem setzt der Promotionsausschuss einen Prüfungstermin fest.

b) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten und besteht aus einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung des Forschungskonzeptes. Die mündliche Präsentation ist auf 20 Minuten ausgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung ist jeweils mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Promotionsausschuss und den Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen.

c) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Aus wichtigem Grund kann auf Antrag der doktorierenden Person der Promotionsausschuss die Hochschulöffentlichkeit begrenzen oder ausschließen. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund aus eigenem Ermessen auch durch den Promotionsausschuss vorgenommen werden.

d) Hat die doktorierende Person die Prüfung nicht bestanden, so kann sie diese in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten einmal wiederholen. Der Promotionsausschuss setzt hierzu einen neuen Prüfungstermin fest, wobei die Kommission auch neu zusammengesetzt werden kann.

e) Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so besteht keine Möglichkeit mehr, das Promotionsverfahren für die doktorierende Person mit diesem Dissertationsthema zu eröffnen. Die Wiederholung gemäß § 12 bleibt hingegen bestehen.

f) Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung werden 4 ECTS-Punkte ausgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion werden Bewerbungen zugelassen, die eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

a) Einen erfolgreichen Bachelor- und zusätzlich Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss eines ordentlichen Studiums an einer anerkannten Universität oder Fachhochschule in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften.

b) Einen erfolgreichen Abschluss eines gleichwertigen Studiums in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(c) Einen erfolgreichen gleichwertigen Abschluss in einem anderen Fach mit thematischem Bezug zum angestrebten Promotionsvorhaben. In diesem Fall kann der Promotionsausschuss als zuständiges Kollegialorgan der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Zustimmung der verantwortlichen Fachvertretungen eine Bewilligung erteilen. Diese kann mit der Auflage von Prüfungen verbunden sein, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist der Promotionsausschuss berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss für das Doktoratsstudium wird durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg gemäß Satzung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorgesehenen Gruppen (vgl. §5 Abs. 2 lit. a-c). Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

a) mindestens zwei Vertretungen der Universitätsprofessorenschaft,

b) mindestens eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeit sowie

c) mindestens eine Studierendenvertretung.

Die einzelnen Gruppen können neben den Mitgliedern je eine Stellvertretung nominieren. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt den Prüfungsvorsitz aus dem Kreis der Universitätsprofessorenschaft durch einfache Mehrheit.

(3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

(4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind von der vorsitzenden Person alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der vorsitzenden Person zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Universitätsprofessorenschaft sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ein Beschluss die Abgabe von mindestens drei gültigen Stimmen erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

(5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die vorsitzende Person.

§ 6 Annahme zum Doktorat

(1) Die Annahme zum Doktorat ist vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4,

b) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation,

c) die Erklärung eines hauptamtlich Lehrenden sowie der Privatuniversität Schloss Seeburg in Form einer Betreuungsvereinbarung (unterzeichnet von der Betreuungsperson, von der doktorierenden Person sowie der Studiengangsleitung des Doktoratsstudiengangs sowie, falls gegeben, der ko-betreuenden Person) über die wissenschaftliche Betreuung der doktorierenden Person. Die Betreuungsperson sowie die ko-betreuende Person müssen eine Venia docendi für das entsprechende Fachgebiet erworben haben (Muster der Betreuungsvereinbarung im Anhang),

d) die unterzeichnete Forschungsdaten-Verpflichtungserklärung,

e) eine Erklärung der bewerbenden Person, dass sie an keiner anderen Universität oder Hochschule die Annahme zum Doktorat oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung zum Doktorat. Die Annahme wird der bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten in der Regel für mindestens drei Jahre und können in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Mit der Annahme zum Doktorat erfolgt auch die Zulassung zum Studium und es besteht ab diesem Zeitpunkt ein umfassender Betreuungsanspruch.

(4) Die Arbeit ist an der Privatuniversität Schloss Seeburg durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel der für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Person sowie der zuständigen Ko-Betreuung (§ 6 Abs. 1 lit. c) zustimmen.

(6) Für spezielle fachliche oder methodische Expertise kann im Laufe des Promotionsverfahrens zusätzlich zur Betreuung und Ko-Betreuung eine Person der Assistenz-Professorenschaft, eine Person in einem Habilitationsverfahren, oder eine Person nach dem Doktorat (post-doc) als Fachbetreuung hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zulassung durch den Promotionsausschuss.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung der doktorierenden Person sein und zum Erkenntnisgewinn in der Wissenschaft beitragen.

(2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit der Betreuungsperson ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation kann in Form einer Monographie (Thesis) oder einer kumulativen Dissertation erfolgen.

(5) Voraussetzung zu einer kumulativen Dissertation sind mindestens drei facheinschlägige Publikationen, von denen die doktorierende Person bei einer führend (Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft) oder überwiegend (über 50 %) beteiligt ist. Mindestens eine Publikation muss von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert sein, mindestens zwei weitere Beiträge müssen von den Dissertationsgutachtenden Personen als publikationswürdig für ein einschlägiges, anerkanntes Publikationsorgan mit peer-review Verfahren eingestuft werden. Unter den eingereichten Beiträgen darf ein Konferenzbeitrag sein. Es muss sich dabei um einen Konferenzbeitrag handeln, der als „full paper“ eingereicht, durch einen peer-review Prozess begutachtet, akzeptiert und auf der Konferenz in einer „full paper session“ vorgetragen wurde. Die Einreichung eines Konferenzbeitrags ist mit der betreuenden Person abzusprechen. Der Zusammenhang der Beiträge ist in einer Synopsis darzustellen. Bei nicht in Alleinautorenschaft verfassten Publikationen muss der Beitrag der doktorierenden Person mindestens 40 % betragen. Dieser Beitrag in Mitautorenschaft ist in der Synopsis zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation besteht somit aus den in die Synopsis einbezogenen Publikationen.

§ 8 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die doktorierende Person beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

a) zwei gebundene Exemplare der Dissertation,

b) ein digitales Exemplar der Dissertation,

c) sämtliche Forschungsdaten gemäß Forschungsdaten-Verpflichtungserklärung,

d) der aktuelle Lebenslauf der bewerbenden Person in schriftlicher Form,

e) eine Erklärung zur Bewerbung, dass die Person die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat (Eidesstattliche Erklärung),

f) bei einer kumulativen Dissertation ein Nachweis über die Annahme zur Veröffentlichung gemäß §7(5),

g) der Nachweis über die erfolgreich erworbenen 52 ECTS-Punkte (§ 3 Abs. 1 lit. b.),

h) eine Stellungnahme der betreuenden Person zur Dissertation,

i) Vorschläge für mindestens zwei gutachtende Personen laut § 9 Abs. 1.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

a) die Person während der Bewerbung nicht mehr ordnungsgemäß im Studium eingeschrieben ist oder

b) die in § 8 Abs. 2 lit a. bis i. geforderten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach der Einreichung der Dissertation und einer darauf bezogenen Stellungnahme der betreuenden Person für den Promotionsausschuss bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Vertretungen, die entweder aus der (Universitäts-)Professorenschaft, aus Privatdozentierenden oder Personen mit einer Venia Docendi für das entsprechende Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als gutachtende Person. Die doktorierende oder die betreuende Person kann dem Promotionsausschuss gutachtende Personen vorschlagen.

Eine der beiden gutachtenden Personen kann der Privatuniversität Schloss Seeburg angehören, während die andere Person extern sein muss.

Mindestens eine der gutachtenden Personen darf keine Ko-autorenschaft bei einem der eingereichten Aufsätze sein. Eine gutachtende Person soll nicht Ko-autorenschaften bei allen Beiträgen der eingereichten kumulativen Dissertation sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag. Dem Gutachten ist ein Dokument zur Selbsteinschätzung von Befangenheitsgründe durch die gutachtende Person beizulegen.

Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.

(2) Die Gutachten zur Dissertation sollen einerseits die Grundlage der Arbeit und die Bedeutung des Themas beschreiben und andererseits Systematik, Inhalt, Forschungsmethode, Ergebnispräsentation und Diskussion sowie formale Aspekte der Arbeit bewerten. Die Benotung hat im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu erfolgen.

(3) Die gutachtenden Personen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Bewertung durch die gutachtenden Personen erfolgt gemäß §72(2) Universitätsgesetz mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen, was einer Ablehnung der Dissertation entspricht. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(4) Die Dissertation, die Stellungnahme der betreuenden Person und die Gutachten sind im Prüfungsamt zehn Werktage lang hochschulöffentlich zur Einsicht aufzulegen. Diese können bis zum Ablauf der Frist Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss geltend machen. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen sorgfältig – gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten – nachzugehen und diese für die Entscheidung über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.

(5) Wenn lediglich eine der beiden gutachtenden Personen die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, hat die doktorierende Person das Recht, nach Einsicht in die Gutachten eine dritte Person, die die notwendige Qualifikation hat (vgl. § 9 Abs. 1), vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diese Person und eine weitere gutachtende Person für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 – 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Wird von beiden ursprünglichen gutachtenden Personen übereinstimmend oder aber im Fall des Abs. 5 wiederum von einer neu bestellten gutachtenden Person die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.

§ 10 Prüfungskommission, Defensio

(1) Wird die Promotion nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens drei Vertretungen aus der Universitätsprofessorenschaft oder anderen Personen mit einer Venia docendi für das entsprechende Fachgebiet zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht der Privatuniversität Schloss Seeburg angehören. Die betreuende Person kann Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses.

(2) Das Prüfungsamt koordiniert im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der doktorierenden Person den Termin für die Defensio.

(3) In der Defensio präsentiert die doktorierende Person ihre abgeschlossene Dissertation und stellt sich den kritischen Fragen der Prüfungskommission.

(4) Die Defensio soll eine Stunde dauern. Der Vortrag der doktorierenden Person ist auf 20 Minuten ausgelegt. Über den Verlauf der Defensio ist ein Protokoll bis spätestens zwei Wochen nach der Defensio anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(5) Die Defensio ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann entsprechend §3 Abs. 4 lit c Satz 2 und 3 begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob die doktorierende Person die mündliche Prüfung (Defensio) bestanden hat. Hat die doktorierende Person die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie diese einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der gutachtenden Personen eine Note für die Dissertationsschrift sowie eine Note für die Leistungen in der mündlichen Prüfung (Defensio) fest. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus diesen Noten sowie den Prüfungsleistungen in den Modulen des Doktoratsstudiengangs gewichtet nach den ECTS-Punkten. Die Festlegung der Noten und deren Bekanntgabe durch die Prüfungskommission sind nicht hochschulöffentlich.

(3) Bei einer angenommenen Dissertation/bestandenen Prüfung wird folgende Bewertungsskala verwendet.

Bei einer Durchschnittsnote von:

von 1,0 bis 1,5	eine sehr gute Leistung – magna cum laude
von 1,6 bis 2,5	eine gute Leistung – cum laude
von 2,6 bis 3,5	eine befriedigende Leistung – satis bene
von 3,6 bis 4,0	eine ausreichende Leistung – rite
von 4,1 bis 5,0	eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit (abgelehnte Dissertation/nicht bestandene Prüfung)

Wurden bei einer sehr guten Leistung sowohl die Dissertationsschrift als auch die Defensio mit „sehr gut“ bewertet, wird das Prädikat „summa cum laude“ (eine ausgezeichnete Leistung) zuerkannt.

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann die doktorierende Person unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist an der Privatuniversität Schloss Seeburg und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Näheres regelt der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Abschlussdokumente

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht werden folgende Abschlussdokumente gemäß den Mustern der Anlage 1 ausgestellt: eine Promotionsurkunde sowie ein Promotionsbescheid über die Verleihung des akademischen Grades, unterschrieben vom Rektorat, sowie ein Zeugnis, unterschrieben vom Rektorat und der Studiengangsleitung. Im Verhinderungsfall können die Abschlussdokumente von der Stellvertretung der genannten Personen unterzeichnet werden. Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(2) Die doktorierende Person ist erst nach dem Empfang des Promotionsbescheides berechtigt, den Doktortitel zu führen.

(3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die doktorierende Person über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Annahme zum Doktorat bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die doktorierende Person bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so hat der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig zu erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.

(3) Vor Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.

(2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an das Rektorat abgetreten werden kann.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fassung der Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auch für alle zu dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Fassung noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren.

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Doktoratsstudiengangs[1]

Lfd. Nr.	Fächer	Zulassungsvoraus-setzung	Art der Prüfungs-leistung	ECTS-Punkte	Präsenzzeit	Onlinekontakt- und Selbstlernzeit	Workload [Std.]
	1. Semester			**12**	**36**	**264**	**300**
D.1.1	Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik	Keine	schrP 100% 120 Minuten	6	18	132	150
D.1.2	Forschungsmethodik I: Die ökonometrische Analyse von Querschnittsdaten	Keine	schrP 100% 120 Minuten	6	18	132	150
	2. Semester			**16**	**35**	**365**	**400**
D.2.1	Forschungsmethodik II: Qualitative Methoden	Keine	schrP 100% 120 Minuten	6	18	132	150
D.2.2	Fachseminar zum Innovations- und Kreativitätsmanagement	Keine	StA 100%	6	16	134	150
D.2.3	Prüfung des Forschungskonzepts	vgl. PromO §3, Abs. 4	100% Präsentation	4	1	99	100
	3. Semester			**12**	**34**	**266**	**300**
D.3.1	Forschungsmethodik III: Die ökonometrische Analyse von Überlebens- und Paneldaten	Keine	schrP 100% 120 Minuten	6	18	132	150
D.3.2	Forschungskolloquium	T, bestandene Prüfung des Forschungskonzepts	100% Präsentation	6	16	134	150

[1] In begründeten Fällen kann auf Antrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Art der Prüfungsleistung verändert werden.

	4. Semester			**6**	**16**	**134**	**150**
D.4.1	Transfer-Kompetenzen: Didaktik & Anwendung	Keine	stbLN 50% StA 50%	6	16	134	150
	5. Semester			**6**	**16**	**134**	**150**
D.5.1	Forschungskolloquium	T, bestandene Prüfung des Forschungs-konzepts, positiv bewertete Teilnahme am Forschungskolloquium D.3.2.	100% Präsentation	6	16	134	150
	6. Semester			**8**	**2**	**198**	**200**
D.6.1	Defensio	vgl. PromO	100% Präsentation	8	2	198	200
D.6.4	**Dissertation (1.-6. Semester)**			**120**	**0**	**3000**	**3000**
	Gesamtsumme			**180**	**139**	**4361**	**4500**

Abkürzungen

schrP = Schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit

stbLN = Studienbegleitende Leistungsnachweise (Präsentation, Referat, Zwischenprüfung, u.a.)

T = Teilnahmepflicht an allen Präsenzphasen

Alternative ECTS-Leistungen:

Aktive Lehrtätigkeit – 2 ECTS-Punkte (max. 6 ECTS-Punkte)

Betreuung von Bachelorarbeiten an der Privatuniversität Schloss Seeburg – 1 ECTS-Punkt/Arbeit (max. 6 ECTS-Punkte)

Aktive Teilnahme über Poster oder Vortrag an peer-reviewten wissenschaftlichen Fachtagungen – 2 ECTS-Punkte/Veranstaltung (max. 6 ECTS-Punkte)

Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Summer Schools) mit Zertifikat und Teilnahmebestätigung (außerhalb der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss) – ECTS-Punkte wie ausgewiesen, sonst 0,5 ECTS-Punkt/Tag. (max. 12 ECTS-Punkte)

Aktive Mitarbeit an universitären Forschungsprojekten außerhalb des eigenen Doktorates – 2-6 ECTS-Punkte/Semester (max. 12 ECTS-Punkte)

Höchstanrechnungsgrenze: 18 ECTS-Punkte durch alternative Leistungen